Was tun, wenn das Kind krank ist?

aktualisierte Infos (inkl. Übertragung auf Beamt*innen)

08.2026

Fachgruppe Grundschule



Jana Koch
Sonderpädagogin
jana.koch@gew-nrw.de



Rüdiger Wüllner
Sonderpädagoge
ruediger.wuellner@gew-nrw.de



Kathrin Pufahl
Grundschullehrerin
kathrin.pufahl@gew-nrw.de

uvm.

besucht uns unter
www.gew-nrw.de
unter dem Stichwort
#Grundschule

Nachdem die GEW NRW fortlaufend gegenüber der Landesregierung darauf gedrängt hat, die Freistellung für die Betreuung eines kranken Kindes auch für Beamt*innen zu erhöhen, gilt nun rückwirkend zum 1. Januar 2026 eine erweiterte Freistellungsmöglichkeit zur Betreuung eines kranken Kindes auch für Beamt*innen. Daher haben wir unser Info zu den sogenannten „Kinderkrankentagen“ noch einmal überarbeitet.

Angestellte mit gesetzlich krankenversichertem Kind

Erkrankung eines Kindes	15 Arbeitstage / pro Elternteil / Kalenderjahr
Bei mehreren Kindern	35 Arbeitstage / Kalenderjahr
Alleinerziehende mit einem Kind	30 Arbeitstage / Kalenderjahr
Alleinerziehende mit mehreren Kindern	Max. 70 Arbeitstage / Kalenderjahr

- Für die Tage mit Kinderkrankengeldanspruch haben die Versicherten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, bekommen an diesen Tagen also kein Gehalt, sondern von der Krankenkasse des Kindes ein Kinderkrankengeld (ca. 70 % der Bruttobezüge).
- Notwendig ist auf jeden Fall eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Kindes!

Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Erkrankung eines Kindes	13 Arbeitstage / pro Elternteil / Kalenderjahr
Bei mehreren Kindern	30 Arbeitstage / Kalenderjahr
Alleinerziehende mit einem Kind	26 Arbeitstage / Kalenderjahr
Alleinerziehende mit mehreren Kindern	Max. 60 Arbeitstage / Kalenderjahr

- Sind beide Elternteile Beamte, so hat jedes Elternteil einen eigenen Freistellungsanspruch.
- Der Anspruch gilt unabhängig von der Besoldungshöhe und wird unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.
- Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt lediglich für das Jahr 2026.

Siehe auch: FrUrlV NRW § 33 (6) und Erläuterungen hierzu

Was tun, wenn das Kind krank ist?

aktualisierte Infos (inkl. Übertragung auf Beamt*innen)

08.2026

Fachgruppe Grundschule



Nicole Jagowski
Sozialpädagogin
nicole.jagowski@
gew-nrw.de



Zülfü Gürbüz
HSU-Lehrer
zuelfue.guerbuez@
gew-nrw.de



Ricarda Kranz
Grundschullehrerin
ricarda.kranz@
gew-nrw.de

uvm.

besucht uns unter
www.gew-nrw.de
unter dem Stichwort
#Grundschule

Die GEW NRW begrüßt die Erhöhung der Freistellungstage auch für Beamt*innen. Es bleibt jedoch nach wie vor unverständlich, dass diese Regelung erneut befristet für das Jahr 2026 gelten soll.
Wir fordern eine dauerhafte Verankerung der Lösung sowohl für tarifbeschäftigte als auch verbeamtete Lehrkräfte damit alle Kolleg*innen Planungssicherheit für die Kinderbetreuung haben!

Weiterführende Links:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/faq-kinderkrankengeld.html

https://www.gew.de/gesundheit/freistellung-bei-erkrankung-eines-kindes

https://www.gew-nrw.de/neuigkeiten/detail/2026-beamtinnen-erhalten-mehr-kinderkrankentage

https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-freistellungs-und-urlaubsverordnung-nrw-frurlv-nrw/
(siehe Paragraph 33)

https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l

Eure GEW-Personalrät*innen beraten euch gerne!

Ihr findet die zuständigen Kolleg*innen unter
https://www.gew-nrw.de/gewerkschaft/kontakt-und-beratung/personalraete
(über die Filter-Funktion könnt ihr dann die Schulform Grundschule und euer Schulamt auswählen)